

Beschluss

In dem

Schiedsstellenverfahren

-Antragstellerin-

g e g e n

-Antragsgegnerin-

hat die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII bei dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach mündlicher Verhandlung am 26.11.2015 durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Kilz und die Mitglieder

beschlossen:

- 1. Zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist eine Entgeltvereinbarung nach § 78 b SGB VIII für die angebotenen Leistungen im Wesentlichen auf Grundlage des Antrages der Antragstellerin vom 05.06.2015 abgeschlossen. Hierbei gilt im Einzelnen Folgendes:**
 - 1.1. Die einjährige Laufzeit beginnt ab Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle, Eingangsdatum war der 08.06.2015.**
 - 1.2. Für die Position Steuern und Abgaben kann ein Betrag von 17.893,31 € der Kalkulation zugrunde gelegt werden.**
 - 1.3. Bei der Kalkulation des Entgeltes für den Schichtdienst und für die SPLG kann die im ergänzenden Antrag vom 30.09.2015 geforderte Erhöhung des Entgeltes nicht auf das Mindestlohngesetz gestützt werden. Eine Erhöhung ist insoweit abzulehnen.**
- 2. Der sofortige Vollzug der Entscheidung wird angeordnet**
- 3. Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 €. Sie ist zu 8/10 von der Antragsgegnerin und zu 2/10 von der Antragstellerin zu tragen.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin bietet in ihrer Einrichtung Leistungen der stationären Jugendhilfe an. Die Antragsgegnerin ist der nach § 78 b SGB VIII örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe. In den

vergangenen Jahren schlossen die Beteiligten des Schiedsstellenverfahrens wiederkehrend die nach § 78 b SGB VIII erforderlichen Vereinbarungen ab. Mit Schreiben vom 23.03.2015 wurde ein Angebot auf den Abschluss neuer Vereinbarungen gemacht. Da ein Abschluss nicht zustande kam, beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.06.2015 die Einleitung des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Die Antragstellerin begehrt hierin den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII. Zugleich wird der sofortige Vollzug der Schiedsstellentscheidung beantragt.

Demgegenüber vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, dass die geforderten Entgelte nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Des Weiteren wird gerügt, dass die Kalkulationen nicht nachvollziehbar sind. Im Laufe des Verfahrens veränderte die Antragstellerin ihre Kalkulation dahingehend, dass nunmehr für die Bereiche des Schichtdienstes und der SPLG der Mindeststundenlohn nach dem Mindestlohngesetz kalkuliert wurde.

In der mündlichen Verhandlung am 26.11.2015 wurden die streitigen Aspekte eingehend erörtert. Ausgehend von einer Empfehlung der Schiedsstelle vom 30.11.2015 sollten die Parteien sich um eine Einigung bemühen. Jedoch konnte diese nicht erreicht werden. Aus Sicht der Antragsgegnerin werden im Schriftsatz vom 7.4.2016 die relevanten Gesichtspunkte hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit erläutert. Hierauf erfolgte eine Stellungnahme der Antragstellerin vom 24.05.2016. In dieser letzten Phase des Verfahrens sind nunmehr folgende Positionen zwischen den Parteien strittig:

- 1. Personalkosten (pädagogische Mitarbeiter)**
- 2. Höhe der Steuern und Abgaben**
- 3. Auslastungsquote**
- 4. Orientierung am Sachkostenanhaltswert**
- 5. Wartungskosten**
- 6. Anwendung des Mindestlohngesetzes**

Zugleich betrifft das Verfahren grundsätzliche rechtliche Fragen: So ist insbesondere umstritten, in welcher Intensität seitens einer Einrichtung der Nachweis über die Kostenstruktur erbracht werden muss, um eine plausible Darstellung bejahen zu können. Ferner ist auch die Problematik angesprochen, inwieweit Anbieter eine Gewinnspanne in die Kalkulation einbeziehen dürfen. Darüber hinaus ist die Geltung und Anwendung des Mindestlohngesetzes umstritten.

Über einen Vergleichsvorschlag der Schiedsstelle vom 03.06.2016 konnte keine Einigung erzielt werden, so dass jetzt eine Entscheidung zu treffen ist.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und überwiegend begründet.

Da innerhalb der Sechs-Wochen-Frist keine Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII zwischen den Verfahrensbeteiligten abgeschlossen werden konnten, ist nach § 78 g II SGB VIII die Anrufung der Schiedsstelle zulässig.

Aufgabe der Schiedsstelle ist es über die Gegenstände, über die eine Einigung nicht erzielt wurde, zu entscheiden (§ 78 g II 1 SGB VIII). Zwischen den Beteiligten sind nunmehr die zuvor numerisch aufgezählten Punkte bei der Entgeltvereinbarung streitig. Hierüber hat die Schiedsstelle zu entscheiden. Grundsätzlich muss die Auskömmlichkeit der Entgelte sichergestellt sein. Entgelte müssen dergestalt vereinbart werden, dass die wirtschaftliche Existenz einer Einrichtung gesichert ist. Allerdings ist hierbei das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 78 b II SGB VIII) zu beachten. Nur soweit diese Vorgaben erfüllt sind, besteht ein Anspruch des Anbieters auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum. Dabei sind die Entgelte nach diesem dem SGB VIII zugrunde liegenden Entgeltsystem nicht mehr kosten- sondern leistungsorientiert (vgl. § 78 c II 1 SGB VIII). Bei der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

handelt es sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der Schiedsstelle für den vorliegenden Fall zu konkretisieren sind. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, dass unnötige Kosten bei der Leistungserbringung verhindert werden (vgl. Wiesner, SGB VIII, 4.A., 2011, § 78 b Rz 22f.). Zur Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe kann der Rahmenvertrag NRW nicht mehr herangezogen werden, da dieser keine Gültigkeit mehr besitzt. Wenn der Anbieter eine prospektive Kalkulation durchführt, ist er gehalten, die relevanten Informationen hierüber sowohl dem jeweiligen Verhandlungspartner als auch der Schiedsstelle zur Verfügung zu stellen. Nur so ist die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet. Während des Verfahrens hat die Antragstellerin, wie von der Schiedsstelle gefordert, umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt. Diese stellen nunmehr die Grundlage für die Bewertung der Entgeltkalkulation dar. Anknüpfungspunkt der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zunächst das zugrunde liegende Leistungsangebot. Die Einrichtung hat Anspruch auf ein Entgelt, welches die Erbringung der fachlichen Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung wirtschaftlich sicherstellt. Hierfür muss nach der Logik der §§ 78 a ff. SGB VIII für einen zukünftigen Zeitraum das Entgelt so kalkuliert werden, dass die wirtschaftliche Basis der Einrichtung gewährleistet ist. Daher müssen auch Unwägbarkeiten und Risiken, insbesondere über die Festlegung der Auslastungsquote bei den Angeboten, eingearbeitet werden. Jedoch müssen hier die vom Gesetz geforderten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Aus Sicht der Schiedsstelle hat die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens umfangreiche Nachweise und Kalkulationsdaten erbracht, die eine entsprechende Überprüfung ermöglichen (vgl. Schriftsatz vom 4.3.2016). Hierbei kann überwiegend festgestellt werden, dass die Antragstellerin bei der prospektiven Kalkulation überwiegend die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet hat:

Personalkosten (pädagogische Mitarbeiter)

Bei dieser Kostenposition ist die Antragsgegnerin der Ansicht, dass lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattungsfähig sind. Dies verkennt, dass es Aufgabe der Schiedsstelle ist, eine prospektive Kalkulation zu überprüfen. Es muss daher gefragt werden, ob die im Antrag durchgeführte Kalkulation zum damaligen Zeitpunkt den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt. Die zur Verfügung gestellten Daten zeigen, dass dies der Fall war. So haben die durch die Verfahrensdauer gewonnenen aktuellen IST-Daten nur eine geringe Abweichung im Verhältnis zu den kalkulierten Werten ergeben. Das Personal ist auch erforderlich, um das Leistungsangebot zu erbringen. Insoweit sind die vom Gesetz geforderten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt. Aufgrund des prospektiven Charakters der Entgeltkalkulation ist auf den damaligen Kalkulationszeitpunkt abzustellen. Die dort ermittelten Werte können in die Entgeltfindung miteinbezogen werden. Dies bedeutet, dass eine Begrenzung auf geringfügig geringere IST-Werte nicht erfolgen darf. Dies widerspricht der zugrundeliegenden Logik der Prospektivität. Insoweit ist die Kalkulationsgrundlage der Antragstellerin nicht zu beanstanden.

Höhe der Steuern und Abgaben

Abweichend von der ursprünglichen Kalkulation, wie sie dem Antrag auf Einleitung des Schiedsstellenverfahrens zugrunde lag, hat die Antragstellerin nunmehr im weiteren Verfahrensverlauf einen niedrigeren Wert in die Kalkulation eingestellt. Begründet wird dies mit einer Reduzierung der Platzzahl im Mutter-Kind-Angebot. Nunmehr wird ein Betrag von 17.893,31 € geltend gemacht. Die Antragstellerin hat durch umfangreiche Unterlagen die entstandenen Kosten nachvollziehbar dargestellt. Die geltend gemachten Kostenpositionen sind grundsätzlich auch in die Entgeltkalkulation einstellbar. Dies gilt insbesondere auch für die Gerichts- und Notarkosten. Die Antragsgegnerin rügt, dass die Verteilung der Kosten zwischen den Bereichen Jugendhilfe (Mutter-Kind) und Behindertenhilfe nicht nachvollziehbar dargestellt sei. Für die Schiedsstelle ist aber die von der Antragstellerin vorgenommene Kostenaufstellung nicht zu rügen. So hat die Antragstellerin eine umfassende Datengrundlage für die Kalkulation in diesem Bereich übermittelt. Im Schriftsatz vom 24.05.2016 wird der Verteilungsschlüssel mitgeteilt. Danach entfallen von den Gesamtkosten auf die Jugendhilfe 31 % und auf die Behindertenhilfe 69 %. Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufteilung unzutreffend ist und gegen die rechtlichen Vorgaben der Buchführung verstößt, sind nicht erkennbar, zumal die Ordnungsgemäßheit der Buchungsvorgänge durch die jährlichen Testate

eines Wirtschaftsprüfers bestätigt wird. Daher ist auch bei der Position Steuern und Abgaben die Kalkulation der Antragstellerin nicht zu beanstanden. Die geltend gemachten Kosten sind für eine Erbringung der Leistungen erforderlich. Dies gilt auch für die Notarkosten und die Gerichtskosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Immobilien entstanden sind, die für die Leistungserbringung benötigt werden. Auch konnte der Einwand möglicherweise zu hoher Überwachungskosten mit einem sachlich plausiblen Argument begegnet werden. Insoweit wird ausgeführt, dass die besondere Gefährdungssituation in der Mutter-Kind-Einrichtung einen umfangreicheren Einsatz von Mitarbeitern eines Sicherheitsdienstes erforderlich macht. Diese Begründung ist nachvollziehbar.

Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind daher bei dem Punkt Höhe der Steuern und Abgaben nicht erkennbar.

Auslastungsquote

Bei der prospektiven Planung der Auslastungsquote ist zunächst eine realistische Entwicklung abzubilden. Hierfür bieten die Belegungszahlen in der Vergangenheit eine gewisse Orientierung. Ferner wurde in 2015 eine Reduzierung der Plätze durchgeführt. Aus Sicht der Antragsgegnerin ist daher eine Kalkulation mit einer Auslastungsquote von mindestens 94 % angemessen. Demgegenüber legt die Antragstellerin ihrer Kalkulation eine Quote von 93 % zugrunde. Begründet wird dies mit den realen Belegungsquoten der Vergangenheit. Zugleich wird mit Schriftsatz vom 24.05.2016 auf eine Quote von ca. 88,82 % für den Zeitraum Januar bis April 2016 verwiesen. Für die Argumentation der Antragsgegnerin spricht, dass auch im Zeitraum Mai 2014 bis Ende April 2015 eine Auslastung von 94 % erreicht wurde. Jedoch darf nicht der prospektive Charakter der Kalkulation und damit der Festlegung einer bestimmten Auslastungsquote übersehen werden. So erfolgt die Kalkulation mit Blick auf einen künftigen Zeitraum. Da nachträgliche Ausgleichs gesetzlich ausgeschlossen sind, muss insoweit auch ein Kalkulationsspielraum anerkannt werden, weil insoweit auch die Unwägbarkeiten der künftigen Entwicklung mit einbezogen werden müssen. Eine betriebswirtschaftlich eher vorsichtige Prognose, die realistisch mögliche Risiken einer Unterbelegung abbildet, ist daher auch nicht zu beanstanden. So verhält es sich hier. Die Kalkulation mit einer Auslastungsquote von 93 % ist vertretbar, da sie insoweit das im Mutter-Kind-Bereich gegebene Risiko schwankender Belegungszahlen realistisch abbildet. Dies zeigen insbesondere auch die von der Antragstellerin genannten Zahlen für den Beginn des Jahres 2016.

Orientierung am Sachkostenanhaltswert

Hinsichtlich der Sachkosten vertritt die Schiedsstelle die Auffassung, dass eine Begrenzung auf den Sachkostenrichtwert nicht besteht. Hierfür gibt es mit Beendigung der Rahmenverträge NRW keine Rechtsgrundlage mehr. Sie entfalten auch keine Orientierung für die Bewertung der Angemessenheit geltend gemachter Kostenpositionen. Daher kann in der Kalkulation höherer Kosten, die den früheren Richtwert übersteigen, auch nicht von vornherein ein unwirtschaftliches Verhalten gesehen werden. Vielmehr muss geprüft werden, ob die geforderten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Dem Argument der Antragsgegnerin kann insoweit nicht gefolgt werden. Mit Schreiben vom 24.05.2016 hat die Antragstellerin ihre mit Schreiben vom 04.03.2016 dargestellten Sachkosten weiter erläutert. Die Darstellung ist plausibel und nachvollziehbar. Die zwischen den Parteien strittigen Aspekte (Familienheimfahrten, Betreuungsaufwand, Software) können mit fachlichen Aspekten begründet werden. Für die Schiedsstelle ist daher insgesamt bei den kalkulierten Kosten kein Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu sehen, da diese für die den fachlichen Standards entsprechende Leistungserbringung erforderlich sind. Anzeichen eines unwirtschaftlichen Verhaltens sind nicht erkennbar. Dass vielleicht andere Einrichtungen geringere Sachkosten haben, spricht aber nicht gegen die Wirtschaftlichkeit. Hierbei muss nämlich berücksichtigt werden, dass Einrichtungen über unterschiedlich gewachsene Strukturen bezüglich der Ausstattung, Gebäude und Konzeptionen verfügen, die eine Vergleichbarkeit erheblich erschweren. Daher ist nach Auffassung der Schiedsstelle relevant, ob die geltend gemachten Kosten für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlich und dadurch legitimiert sind. Dies ist vorliegend gegeben, so dass die Kalkulation insoweit nicht zu beanstanden ist.

Wartungskosten

Bezüglich der Wartungskosten ist zwischen den Beteiligten streitig, in welchem Umfang diese in die Kalkulation einbezogen werden können. Die Antragsgegnerin akzeptiert lediglich die Geltendmachung von 1/3 der Kosten. Begründet wird dies damit, dass die darüber hinausgehenden Kosten bereits durch die Substanzerhaltungspauschale mit abgegolten seien. Nach Ansicht der Schiedsstelle kann diese Argumentation nicht greifen, da, wie ausgeführt, die rechtliche Bindung an die Substanzerhaltungspauschale nicht mehr gegeben ist. Dies hat zur Folge, dass die anfallenden Kosten, soweit sie den gesetzlichen Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, in die Kalkulation

einbezogen werden können. Dies ist hier gegeben. Die geltend gemachten Aufwendungen resultieren aus der Erbringung der fachlichen Leistungen und sind daher auch erforderlich. Auch in diesem Bereich kann die Schiedsstelle kein unwirtschaftliches Verhalten bzw. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit erkennen. Somit können diese Kosten auch vollständig in die Kalkulation einbezogen werden.

Anwendung des Mindestlohngesetzes

Eine weitere Begründung für die Erhöhung der Personalkosten leitet die Antragstellerin aus der Anwendung des Mindestlohngesetzes ab. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass durch das geltende Mindestlohngesetz nicht die von der Antragstellerin kalkulierten Kosten zu erwarten sind. So werden die Vorgaben des Gesetzes eingehalten, wenn z.B. bei den Schichtdienstgruppen ein verstetigtes Entgelt von 8,50 € die Stunde gezahlt wird. Hinsichtlich der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften kann der Kalkulation der Antragstellerin nicht gefolgt werden. Die von ihr durchgeführte Anwendung des Mindestlohngesetzes verkennt, dass hier gerade nicht zwischen Arbeitszeiten und Freizeit der Mitarbeiter unterschieden werden kann. Deswegen ist diese Arbeitnehmergruppe auch aus der Geltung des Arbeitszeitgesetzes nach § 18 I Nr.3 ArbZG herausgenommen worden. Es handelt sich hierbei um Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen. Dies bedeutet, dass das ArbZG nicht gilt. Dies trifft unstreitig auf die Mitarbeiter bei den Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften zu. Diese Unmöglichkeit der Differenzierung von Freizeit und Arbeitszeit muss auch bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes berücksichtigt werden, indem entsprechend der Logik des ArbZG verfahren wird. Es kann daher nicht sein, dass die gesamte Tageszeit als mindestlohnrelevante Arbeitszeit angesehen wird und darauf aufbauend die Kalkulation erfolgt. Stattdessen ist es angebracht auf die tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Regelungen zu schauen und diese bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes als Referenzmaßstab zu nehmen. Laut Aussage der Antragstellerin wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ausgegangen. Diese ist nach Ansicht der Schiedsstelle relevant für die Anwendung des Mindestlohngesetzes. Die von der Antragstellerin vorgetragene Argumentation, die sowohl die vereinbarte Arbeitszeit als auch zusätzlich einen umfassenden Bereitschaftsdienst als mindestlohnrelevant ansieht, berücksichtigt nicht die vorstehend beschriebene Besonderheit der Arbeitserbringung in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, die zur Herausnahme der Beschäftigten aus der Geltung des ArbZG geführt hat. Nach Ansicht der Schiedsstelle kann

daher die Geltung des Mindestlohnes gerade nicht bedeuten, dass nunmehr über die vertraglich geregelte Arbeitszeit hinausgehend weitere Zeiten mindestlohnrelevant sind. Es besteht daher gegenwärtig keine rechtliche Verpflichtung diese zu vergüten. Daher können sie auch nicht in die Entgeltkalkulation miteinbezogen werden.

Unabhängig von den obigen Aspekten möchte die Schiedsstelle die Beteiligten noch auf folgende Gesichtspunkte hinweisen, die bei künftigen Vertragsverhandlungen von Bedeutung sein könnten: Ein Schwerpunkt vieler Verfahren, so auch des hier zu entscheidenden Verfahrens, stellt die Beurteilung der Kalkulation anhand der gesetzlich normierten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar. Für die Prüfung der Plausibilität und der Nachvollziehbarkeit der Kalkulation benötigt der Vertragspartner aber von Anfang an entsprechende Informationen. Ungeachtet des Schutzes von Betriebsgeheimnissen besteht die rechtliche Verpflichtung der Einrichtung unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit die Kalkulationsgrundlage soweit darzulegen, wie dies geboten ist, um die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation zu ermöglichen. Für die Beurteilung, ob die Entgelte wirtschaftlich und sparsam sind, ist dann relevant, inwieweit die kalkulierten Kosten auch erforderlich sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Hierbei muss aber der Einrichtung ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleiben, der sich aus der Trägerautonomie ergibt.

In dem vorliegenden Verfahren wurde von den Parteien ferner streitig diskutiert, inwieweit eine Einrichtung einen Gewinn mit in die Kalkulation einbeziehen darf. Diese Thematik war im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Jedoch ist insoweit auf künftige Verfahren bezogen anzumerken, dass die Entgelte zunächst so kalkuliert sein müssen, dass für den relevanten künftigen Zeitraum keine Verluste entstehen. Um hier den naturgemäßen Unsicherheiten der Prognose entgegenzutreten, entspricht es einer vertretbaren wirtschaftlichen Logik eine moderate Gewinnmarge zur Abdeckung von Risikolagen einzubeziehen. Dies ist aus Sicht der Schiedsstelle nicht zu beanstanden. So könnte dieser Aspekt beispielsweise bei der Kalkulation der Auslastungsquote mit einfließen.

Die Entscheidung der Schiedsstelle wird gemäß § 80 II 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt. Für die Antragstellerin besteht zur Absicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung einer Entgeltvereinbarung. Demgegenüber tritt das Interesse des Antragsgegners an einer aufschiebenden Wirkung der Beschreitung des Klageweges zurück.

Gemäß § 2 II der Gebührenordnung gemäß § 2 des Kostenrahmens für die Schiedsstelle wird eine Gebühr von 2.500 € festgesetzt, da die wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens den Betrag von 95.000 € übersteigt.

Bei der Kostenentscheidung hat die Schiedsstelle berücksichtigt, dass die Antragstellerin überwiegend mit ihrem Antrag Erfolg hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist gem. § 78 g II SGB VIII ohne weiteres Vorverfahren der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann Klage erhoben werden. Klageart ist die Anfechtungsklage.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer
Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären; sie richtet sich jeweils gegen die andere Partei, nicht gegen die Schiedsstelle.

Münster, den 16.08.2016

gez. Prof Dr. Gerhard Kilz
Vorsitzender der Schiedsstelle